



## Verwaltungsstandpunkt-Nr. VII-A-09097-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
Dezernat Kultur

Stammbaum:  
VII-A-09097 Fraktion Freibeuter  
VII-A-09097-VSP-01 Dezernat Kultur

Betreff:  
**Gemeinnutz darf nicht ins Stadtsäckel - Quadratmetermiete für  
gemeinnützige Glühweinhütten auf dem Leipziger Weihnachtsmarkt auf  
0 € setzen**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

DB OBM - Vorabstimmung  
Dienstberatung des Oberbürgermeisters  
FA Kultur  
FA Finanzen  
Ratsversammlung

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

08.12.2023  
11.12.2023  
13.12.2023

Zuständigkeit

Bestätigung  
Bestätigung  
Vorberatung  
Vorberatung  
Beschlussfassung

### Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

Rechtswidrig und/oder

Nachteilig für die Stadt Leipzig.

Zustimmung

Ablehnung

Zustimmung mit Ergänzung

Sachverhalt bereits berücksichtigt

Alternativvorschlag

Sachstandsbericht

### Beschlussvorschlag

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Ratsversammlung eine Änderungssatzung zur Marktsatzung vorzuschlagen, die das Ziel verfolgt, gemeinnütziger Vereine, die sog. Wechselhütten nutzen, von den Benutzungsgebühren der Marktsatzung rückwirkend ab dem Jahr 2023 zu befreien.

### Räumlicher Bezug

Leipziger Weihnachtsmarkt 2023 ff.

### Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften

Stadtratsbeschluss

Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Antrag VII-A-09097 Gemeinnutz darf nicht ins Stadtsäckel - Quadratmetermiete für gemeinnützige Glühweinhütten auf dem Leipziger Weihnachtsmarkt auf 0 € setzen

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		nein	X	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft		nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

<b>Im Haushalt wirksam</b>		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge	2023	2027	-2520 p/a	1.100.57.3.0.02.17
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?		X	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

<b>Folgekosten Einsparungen wirksam</b>		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

<b>Steuerrechtliche Prüfung</b>		nein	X	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein	X	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

<b>Auswirkungen auf den Stellenplan</b>	X	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:				Vorgesehener Stellenabbau:

## Ziele

### Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

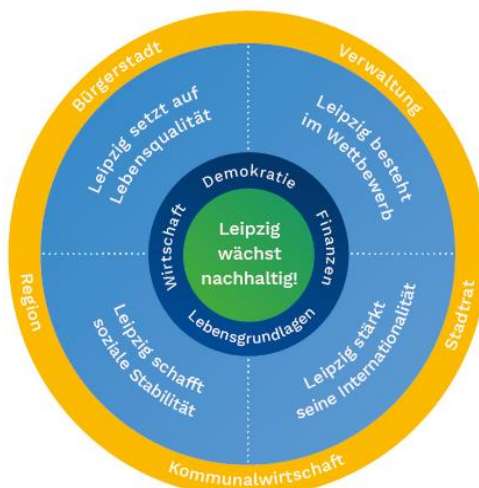
### Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

## 2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

### Ziele und Handlungsschwerpunkte

#### Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie



#### Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement

Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität

Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote

Leistungsfähige technische Infrastruktur

Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

#### Leipzig schafft soziale Stabilität

Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt

Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung

Bezahlbares Wohnen

Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote

Lebenslanges Lernen

Sichere Stadt

#### Wirkung auf Akteure

Bürgerstadt

Region

Stadtrat

Kommunalwirtschaft

Verwaltung

#### Leipzig stärkt seine Internationalität

Weltoffene Stadt

Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft

Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung

Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort

Imageprägende Großveranstaltungen

Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

#### Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu

## Klimawirkung

### Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

#### Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)  keine / Aussage nicht möglich  erneuerbar  fossil

Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch  Aussage nicht möglich  ja  nein

Speichert CO<sub>2</sub>-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)  Aussage nicht möglich  ja  nein

Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)  Aussage nicht möglich  ja  nein

Abschätzbare Klimawirkung mit erheblicher Relevanz  ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA und mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer  nein

Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung  ja (Prüfschema endet hier.)

#### Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja  nein (Begründung s. Abwägungsprozess)  nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

#### Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): \_\_\_\_\_

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: \_\_\_\_\_

wird vorgelegt mit: \_\_\_\_\_ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

## **Sachverhalt**

### **I. Eilbedürftigkeitsbegründung**

- entfällt -

### **II. Begründung Nichtöffentlichkeit**

- entfällt -

### **III. Strategische Ziele**

- siehe Zielrose -

## **IV. Sachverhalt**

Laut Antrag VII-A-09097 sollen gemeinnützige Vereine in den Wechselhütten des Leipziger Weihnachtsmarktes für die Jahre 2023 bis 2027 einen Zuschuss in Höhe von 10 Euro/qm erhalten.

Nach Abwägung aller satzungsmäßigen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, unterbreitet die Verwaltung den im Deckblatt formulierten Alternativvorschlag.

### **1. Begründung**

Das Marktamt als Veranstalter des Leipziger Weihnachtsmarktes erfüllt im Rahmen der Daseinsvorsorge und des Erhaltes des Brauchtums die freiwillige Aufgabe der Stadt Leipzig und führt neben Spezialmärkten auch Wochenmärkte durch. Für den Bereich Märkte ist das Marktamt unternehmerisch tätig und wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Das bedeutet, dass vorrangig betriebswirtschaftliche Aspekte für die Organisation und Durchführung von Märkten zum Tragen kommen.

So liegt den Gebühren der Marktsatzung eine betriebswirtschaftliche Preiskalkulation zu Grunde. Diese war Teil der Vorlage VII-DS-07557. Für Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe besteht nach sächsischem Kommunalabgabengesetz Satzungszwang.

Um für gemeinnützige Vereine in der Wechselhütte des Marktamtes eine Gebührenbefreiung zu ermöglichen, gibt es aus Verwaltungssicht drei Möglichkeiten zu prüfen:

#### **1.1. Änderung der Marktsatzung**

Das mit der Anfrage verfolgte Ziel der Gebührenbefreiung gemeinnütziger Vereine, die sog. Wechselhütten des Marktamtes auf dem Leipziger Weihnachtsmarkt nutzen, ist rechtlich nur durch Ratsbeschluss über eine Änderung der Marktsatzung zulässig. Mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf und einer aktualisierten Kalkulation der Gebühren geht das Marktamt davon aus, dass eine entsprechende Änderungssatzung grundsätzlich auch mit Rückwirkung für das Jahr 2023 ab 2024 rechtlich zulässig ist, da eine Gebührenbefreiung eine Vergünstigung und keine Verschlechterung der Vereine darstellen würde. Die bereits erteilten Gebührenbescheide 2023 könnten dann widerrufen werden. Bereits gezahlte Gebühren würden erstattet.

Hinsichtlich der 5 Vereine, die die Wechselhütte der Konzessionsnehmerin Fa. Käthe Wohlfahrt KG nutzen würde geprüft werden, ob diese hiervon ebenfalls profitieren können, da diese einen privatrechtlichen Vertrag mit der Konzessionsnehmerin Käthe Wohlfahrt KG abgeschlossen haben. Da die Konzessionsnehmerin vertraglich verpflichtet ist, sich an den Gebühren der Marktsatzung zu orientieren, werden auch für diese Wechselhütte 10,00€ je qm/tägl. netto erhoben.

Mit Änderung der Marktsatzung wäre auch die Konzessionsnehmerin auf dem Marktplatz

verpflichtet, die Wechselhütte auf dem Marktplatz wieder gebührenfrei für gemeinnützige Vereine anzubieten.

Nachteilig zu bewerten ist hierbei die Belastung des Fachamtsbudgets bzw. des städtischen Haushalts. Eine Gebührenbefreiung aus politischen oder sozialen Gründen darf nicht zu einer Belastung der übrigen Gebührenzahler führen. Da die Gebühren der Marktsatzung ausschließlich der unmittelbaren Deckung aller Kosten im Zusammenhang mit der Marktbetreibung dienen, entsteht zwangsläufig eine Kostenunterdeckung. Der gebührenrechtliche Grundsatz der Kostendeckung kann nicht mehr eingehalten werden. Eine Kostenüberdeckung ist gesetzlich ausgeschlossen.

## **1.2. Förderung/ Zuschuss**

Dem von der Antragstellerin vorgeschlagenen Weg, den gemeinnützigen Vereinen der Wechselhütten einen Zuschuss in voller Höhe der Gebühren zu gewähren, steht der Gleichbehandlungsgrundsatz entgegen.

Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund lediglich die gemeinnützigen Vereine in den Wechselhütten einen Zuschuss erhalten sollen (und nicht alle gemeinnützigen Marktteilnehmer), noch warum nicht auch alle anderen gemeinnützigen Vereine und Organisationen für ihre Aktionen auch auf privat veranstalteten Weihnachtsmärkten in Leipzig Zuschüsse erhalten können.

Eine Zuschussgewährung ist zudem als rechtswidrig abzulehnen, da die Gebührenbescheide für den Weihnachtsmarkt 2023 bereits bestandskräftig geworden sind.

## **1.3. Erlass nach § 32 Abs. 3 SächsKomHVO bzw. § 3 SächsKAG i.V.m. §§ 163, 227 AO**

Nach Ziffer 6.3 der DA 02-2023 „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung“ müssen folgende Voraussetzungen eines Erlasses gegeben sein

- die Einziehung der Forderung ist nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte,
- eine Stundung wurde vorrangig geprüft und kommt nicht in Betracht,
- die Schuldnerin/der Schuldner befindet sich unverschuldet in einer wirtschaftlichen Notlage und die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin/des Schuldners gestatten aller Wahrscheinlichkeit nach auf Dauer keine Begleichung der Forderung

Vor allem an den beiden letzten Voraussetzungen fehlt es, sodass die Verwaltung keine Handhabe hat, um die Gebührenforderung zu erlassen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Ratsversammlung die Zuständigkeit an sich ziehen würde. Auch in diesem Fall dürfte sie mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keine Erlassentscheidung im Einzelfall treffen.

## **2. Realisierungs- / Zeithorizont**

Eine Änderungssatzung kann nach Beschluss zeitnah erarbeitet werden. Die bereits erteilten Gebührenbescheide 2023 könnten dann widerrufen werden. Bereits gezahlte Gebühren würden erstattet.

Anlage/n

Keine